

Finanzstatut der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft,
Landesverband Sachsen e.V.
(Anlage zur Satzung)

§1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 42,00 Euro. Darin sind 8,00 Euro als Umlage für den Bundesverband enthalten. Schüler/ Studenten in der Regelstudienzeit sowie Leistungsbezieher nach SGB II/ XII sind beitragsbefreit. Die Bedürftigkeit ist jährlich nachzuweisen.

Der Mitgliedsbeitrag wird am 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig.

Bei Eintritt bis zum 30. Juni des Jahres sind für das Jahr des Eintritts 12/12 des Jahresbeitrages, danach 6/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt.

Mahngebühren für überfälligen Mitgliedsbeitrag und Bearbeitungsgebühren der Bank für zurückgewiesenen Lastschriftinzug können dem Mitglied in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. Ob und wie diese Gebühren geltend gemacht werden, entscheidet der Vorstand durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss.

Die Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe an den Landesverband zu überweisen.

§ 2 Finanzierung der SHG

Die SHG erhält für jedes den vollen Beitrag zahlende Mitglied 10,00 Euro. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Gruppenarbeit satzungsgemäß zu verwenden und im laufenden Kalenderjahr zu beantragen.

Neue SHG erhalten auf Antrag eine einmalige Anschubfinanzierung aus Mitteln des Landesverbandes in Höhe von 50 Euro. Stichtag ist der Tag der Kontoeröffnung.

§ 3 Hilfe für SHG in besonderen Notlagen

Der Landesverband kann SHG auf Antrag in besonderen Notlagen finanziell unterstützen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Verwendung der Mittel für den Landesverband aus der Ingrid Biedenkopf-Multiple Sklerose-Stiftung

Die dem Landesverband aus der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend den Vorgaben der Stiftung verwendet.

§ 5 Verteilung von Mitteln der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung (GHS)

Auf der Grundlage der Vereinbarung der GHS mit dem Bundesverband der DMSG werden die dem Landesverband zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Vorgaben der Stiftung verwendet.

§ 6 Hilfsfonds des Landesverbandes für Mitglieder

Im Haushaltsplan wird entsprechend der Finanzlage eine Summe zur Unterstützung einzelner Mitglieder eingeplant. Die Vergabekriterien orientieren sich an denen der entsprechenden Fonds des Bundesverbandes und müssen den Bestimmungen der Abgabenordnung gerecht werden. Der Antrag des Mitgliedes kann vom Landesverband geprüft werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrung verdienter Mitglieder

Aus den Mitteln des Landesverbandes können auf Antrag für die Ehrung verdienter Mitglieder bis zu 40,00 Euro pro Antrag zur Verfügung gestellt werden. Vorschläge dazu können der Beirat der MS-Erkrankten, die SHG oder Einzelmitglieder dem Vorstand unterbreiten.

§ 8 Zuwendungen

Zuwendungen (früher Spenden) können dem Landesverband insgesamt oder den SHG in Form von Geld- oder Sachzuwendungen zufließen. Zuwendungsbescheinigungen können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ausgestellt werden; hierfür ist ausschließlich die Geschäftsstelle des Landesverbandes zuständig.

§ 9 Überlassungsverträge für Sachspenden an einzelne Mitglieder oder Gruppen

Bescheinigungen für Sachspenden im Wert von über 450 Euro an einzelne Mitglieder oder SHG werden nur ausgestellt, wenn Überlassungsverträge über die Regelung der Nutzung mit dem Landesverband geschlossen werden.

§ 10 Auflösung einer Selbsthilfegruppe

Löst sich eine Selbsthilfegruppe auf, so gehen Konto- und Kassenbestände auf den Landesverband über.

§ 11 Erbschaften

Erbschaften können lediglich vom Landesverband übernommen werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Zweckbindung des Erblassers und den Vorgaben des Bundesverbandes.

§ 12 Aufstellen von Spendendosen

Bei Bedarf können SHG Spendendosen erhalten.

Über die Aufstellung der Spendendosen sind Aufzeichnungen zu führen und dem Landesverband zusammen mit den Buchführungsunterlagen nach § 17 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen

§ 13 (nicht besetzt)

§ 14 Seminare

Für die Teilnahme an Seminaren des Landesverbandes wird eine Eigenbeteiligung erhoben. Soweit der Vorstand nicht anders entscheidet, beteiligen sich die Mitglieder grundsätzlich mit 50% der tatsächlich anfallenden Kosten an den Seminaren. Das trifft auch für pflegende Begleitpersonen zu. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Nichtmitglieder zahlen 100% der tatsächlich anfallenden Kosten. Bei Kindern wird im Einzelfall entschieden. Die Prozentzahlen sind als Richtwerte zu verstehen.

§ 15 Erstattung von Reisekosten

Für ehrenamtlich tätige Mitglieder, die zwecks Qualifizierung als Gruppensprecher, Buchhalter oder Patientenberater im Projekt „Betroffene beraten Betroffene“ Reisen unternehmen, gilt das sächsische Reisekostenrecht; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 16 Erstattung sonstiger Aufwendungen

Aufwendungen werden grundsätzlich nur unter Vorlage entsprechender Belege erstattet. Bekommt eine SHG Fördermittel zur Verfügung gestellt, die Pauschalabrechnungen von Kosten zulassen, ist für diesen Betrag kein weiterführender Kostennachweis erforderlich. Den Mitgliedern des Beirates der MS-Erkrankten werden Telefonkosten auf der Grundlage von Einzelgesprächsnachweisen erstattet.

§ 17 Buchführung

Die SHG haben eine den Anforderungen des Steuer- und Vereinsrechtes genügende Buchführung sicherzustellen. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes hat sie hierbei angemessen zu unterstützen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Geschäftsstelle zeitnah zur Buchung zu übersenden. Die vollständigen Unterlagen und Belege sind spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres vorzulegen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen.

Die Geschäftsstelle bestätigt nach Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und sendet die Unterlagen in Kopie an die SHG zurück. Im Regelfall soll die Prüfung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Sind besondere Geschäftsvorfälle zu berücksichtigen oder zahlreiche Rückfragen abzuarbeiten, kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

§ 18 Haushaltsplan

Der Vorstand beschließt bis 31. Oktober des Jahres einen Haushaltsplan des Landesverbandes für das kommende Jahr.

§ 19 Finanzbericht

Der Vorstand erarbeitet jeweils einen für die Mitglieder transparenten Jahresbericht, der Aussagen über die Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen enthält. Dieser soll zusammen mit einem Bericht des Schatzmeisters der Einladung zur Vertreterversammlung als Anlage beigefügt werden.

§ 20 Kassenprüfung

Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer; diese haben den Auftrag, mindestens zwei unangemeldete Kassen- und stichprobenartige Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Schatzmeister spätestens zwei Monate nach dem Prüfungstermin und der Vertreterversammlung in der auf den Prüfungstermin folgenden Versammlung mitzuteilen. Es gilt das sächsische Reisekostenrecht.

§ 21 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt am 01.01.2015 in Kraft.